

# Correspondent

Ercheint  
Dienstag, Donnerstag,  
Sonnabend.  
Jährlich 150 Nummern.

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten  
nehmen Bestellungen an.  
Preis  
vierteljährlich 10 Pfennig.

38. Jahrg.

Leipzig, Donnerstag den 9. August 1900.

№ 91.

## Entscheidung der laut § 47 des Tarifes errichteten Schiedsgerichte.

(Öffentlich vom Tarif-Amt der Deutschen  
Buchdrucker.)

### Tarifreis VIII (Berlin-Brandenburg). (Schluß.)

#### 138. Bezahlung der Weihnachtsfeiertage.

Sachverhalt: Bei beklagter Firma ist die Kündigungszeit eine tägliche. Während des mit der Firma eingegangenen Arbeitsverhältnisses beantragte Kläger jedoch eine längere Kündigungsfrist; dieselbe wurde ihm auch bedingungsweise in Aussicht gestellt. Am 23. Dezember wurde ihm nun von Geschäftsführer eröffnet, sich nach einer anderen Stellung umzusehen. Kläger arbeitete dann noch am 27. — dem Tage nach den Feiertagen — bei beklagter Firma — und verlangte an demselben Abende seine Entlassung, um in die mittlerweile erhaltene neue Stellung einzutreten. Die Bezahlung der Feiertage verweigerte ihm die Firma.

Entscheid. (einstimmig): Kläger hat für die 2 Feiertage einen halben Tag Lohn zu beanspruchen.

#### Begründung (s. Kommentar S. 112 bis 115).

#### 139. Bezahlung von 4,50 Mk. Lohn für vorzeitige Entlassung.

Sachverhalt: Der Kläger hatte als berechnender Sezer an einem Artikel gearbeitet, der zum ersten Drittel aus glattem Satz bestand, während die übrigen zwei Drittel Tabellen waren. Der Artikel mußte innerhalb 24 Stunden geliefert werden; während nun der Kläger das erste Drittel, den zusammenhängenden glatten Satz zu liefern bekam, wurden die Tabellen, als Anhang zu dem Artikel, der im Gewählde arbeitenden Tabellenabteilung überliefert. Der Kläger sah sich durch den Entzug des vorteilhaften Teiles des Artikels in seinem Verdienste geschmälert und führte hierüber bei dem Vertreter Beschwerde. Deswegen, und weil Kläger — nach den Angaben des Faktors — trotz streng tarifmäßiger Verhältnisse bei der Firma sich fortgesetzt unzufrieden zeigte, ordnete der Faktor die sofortige Entlassung an. Es lag nicht in dem Willen der Firma, dem berechnenden Gehilfen den Vorteil einer Arbeit zu entziehen, sie war vielmehr durch die schnelle Fertigstellung zu der betroffenen Disposition gezwungen.

Entscheid. (einstimmig): Dem Kläger ist für den Entlassungstag der Lohn in Höhe seines Durchschnittsverdienstes zu bezahlen.

#### Begründung (siehe Kommentar, S. 124, Ziffer 104).

#### 140. Rückzahlung von 7,50 Mk. Lohnabzug.

Sachverhalt: Der Kläger hatte 3 Schnellpressen und 1 Ziegelbrudpresse zu bedienen; außerdem gehörte auch etwaiges Stereotypieren, Papierschnitten zu seinen Obliegenheiten; beigegeben zur Unterstützung war ihm ein Lehrling. An dem einen Tage waren 2 Maschinen im Druck; die eine Maschine mit kleinen Auflagen versah der Gehilfe, die zweite lief mit einer Auflage von 6000, wobei nach 1500 umschlagenen Bogen eine Aenderung im Satz eintreten sollte. Vom Beginne des Druckes an richtete Kläger die dritte Maschine ein; hier sollte von schlechter Stereotypplatte schleunigst eine Rechnung gedruckt werden, und schließlich mußten in derselben Zeit auch noch einige tausend Bogen Papier geschnitten werden. Dabei vergaß der Kläger die Aenderung auf der zweiten Maschine, so daß statt 1500 Bogen 3000 Bogen Schnittdruck geliefert wurden. Der Besteller nahm die doppelte Auflage zwar, jedoch zu einem geringeren Preise, und diese Differenz von 7,50 Mk. zog die Firma dem Kläger vom Lohne ab.

Entscheid. (einstimmig): Der Abzug ist zu Unrecht erfolgt.

Begründung: Das Urteil entspringt der Bestimmung des § 32, Abs. 2 des Tarifes, der im besondern von der Verantwortlichkeit des Maschinenmeisters handelt. Im vorliegenden Falle wird der Maschinenmeister von dieser Verantwortlichkeit durch genannten Paragraphen des Tarifes entbunden, denn der Maschinenmeister haften nur für diejenigen Arbeiten, welche unter seiner uneingeschränkten Aufsicht hergestellt werden. Letztere war aber nicht vorhanden, da Kläger in der Zwischenzeit nicht etwa nur mit Nebenarbeiten, die eine Aufsicht

über die im Druck befindliche Maschine nicht ausschloffen, beschäftigt war, sondern eilige Arbeiten zu erledigen hatte, die das Vergessen des einen Auftrages verständlich machen.

#### 141. Bezahlung von Justiergeld von Marginalien.

Sachverhalt: Der Kläger setzte eine etwa 5 Bogen umfassende Broschüre, die im Sinne des § 14 des Tarifes mit „breiteren“ Marginalien versehen war; von diesen 5 Bogen waren 50 Kolumnen mit Marginalien versehen. Während der Kläger die übrigen 30 Kolumnen mit Anschlag (an Stelle der Marginalien) nicht versah, weil dies geschäftssüblich vom Maschinenmeister geschah, berechnete er dennoch das Justiergeld für volle 5 Bogen. Dies zu zahlen weigerte sich die Firma.

Entscheid. Mit Stimmgleichheit wird der Kläger abgewiesen.

Begründung: Die Meinungen der Prinzipals- und Gehilfenmitglieder gehen bei Beurteilung dieser Frage auseinander. Während die Prinzipale die Ansicht vertreten, daß das Justieren „pro Bogen“ nur aufzufassen sei als eine Entschädigung für den Fall, daß das Justieren tatsächlich für so und so viele Bogen erfolgt, was im vorliegenden Falle aber nicht bei 5 Bogen, sondern nur bei 3 1/2 Bogen zu konstatieren ist — sind die Gehilfen der Meinung, daß die Entschädigung für das Justieren für so viel Bogen zu bezahlen ist als sich Marginalien auf diese verteilen; hier waren die Marginalien über sämtliche 5 Bogen verteilt. Ob der Sezer bei den Kolumnen ohne Marginalien den Anschlag besorgt hat oder ob dies vom Maschinenmeister geschehen könne an der Berechtigung des Entschädigungsanspruches seitens des Klägers nichts ändern.

Berufung vor dem Tarif-Amt. Entscheid. (mit 5 gegen 1 Stimme): Der Kläger ist nur berechtigt, für 3 1/2 Bogen das Justiergeld zu beanspruchen.

Begründung: Das Tarif-Amt stellte sich auf den Standpunkt, daß der Kläger für eine nicht geleistete Arbeit Bezahlung nicht beanspruchen kann. Daß das Anschlag der Stege vom Maschinenmeister besorgt wurde, mag einer alten geschäftssüblichen Gewohnheit entspringen, ist aber weder als allgemein üblich anzusehen, noch ist es von Geschäftsführer angeordnet worden; so lange der Sezer von dem Anschlag nicht ausdrücklich entbunden war, blieb es seine Pflicht, den Anschlag, für den er Bezahlung forderte, selbst zu besorgen.

Gleichzeitig wurde aber festgestellt, daß eine Firma nicht berechtigt ist, eine Anordnung zu treffen, wonach der Sezer den Anschlag bei den Kolumnen ohne Marginalien zu unterlassen habe; thut sie dies, bleibt sie trotzdem für das volle Justiergeld pro Bogen hafter.

#### 142. 65 Proz. Aufschlag für Herstellung eines Adreßbuches.

Sachverhalt: Die Kläger beanspruchen für 100 Zeilen Adreßbuch 2,77 Mk. — 65 Proz. Aufschlag auf den einfachen Laufendpreis. Diesen Aufschlag begründen sie wie folgt: schmales Format 10 Proz., Abkürzungen 10 Proz., Namen- und Artenzähl 15 Proz., gemischter Satz 30 Proz. Die Firma dagegen proponiert einen Hundertzeilenpreis von 2,51 Mk. — 50 Proz. Aufschlag; die Prozente verteilt sie wie folgt: schmales Format 10 Proz., Abkürzungen 5 Proz., Namen- und Artenzähl 15 Proz., gemischter Satz 20 Proz.

Entscheid. (einstimmig): Es ist ein Aufschlag von 62 1/2 Proz. gerechtfertigt.

Begründung: Bei Prüfung der vorliegenden Spaltenabzüge, welche ein Bild über die verschiedenen Sachabteilungen des Werkes geben und unter Berücksichtigung des Umfangs der vier verschiedenen Saparten schätzte das Schiedsgericht die Prozentaufschläge wie folgt: schmales Format 10 Proz., Namen- und Artenzähl 15 Proz., Abkürzungen und Ziffern 7 1/2 Proz., Mischung 30 Proz.

#### 143. Bezahlung des Neujahrstages.

Sachverhalt: Kläger wurde am 1. Dezember von beklagter Firma als Gehilfenmitglied engagiert und arbeitete ohne Unterbrechung bis zum 23. Dezember abends. Hier wurde ihm eröffnet, daß das Arbeitsverhältnis beendet sei, daß er am 27. Dezember aber wieder anfangen könnte, sofern er auf Bezahlung der Weihnachtsfeiertage verzichtete. Kläger lehnte ein solches Anerbieten, das eine Verletzung des § 34 des Tarifes involvierte, zwar

ab, gab sich aber schließlich damit zufrieden, nachdem ihm wenigstens die Bezahlung des Neujahrstages bestimmt zugesichert worden war. So nahm er seine Arbeit am 27. Dezember wieder auf und arbeitete bis einschließlich 2. Januar; am 3. Januar mußte er sich krank melden und blieb durch etwa 4 Wochen hindurch arbeitsunfähig. Nach seiner Genesung meldet er sich wieder bei der Firma, wird wieder eingestellt und am 3. Februar, als dem nächsten Lohnstage, beansprucht er nachträglich die Bezahlung des 1. und 2. Januar, d. h. der beiden Tage, die aus seiner Ertragswoche noch rückständig sind. Die Firma zieht aber den Neujahrstag trotz Protestes ab. Beim Termine ist die Firma nicht vertreten, weil sie das Schiedsgericht als kompetente Behörde nicht anerkennen will.

Entscheid. (einstimmig): Die Firma ist zur Bezahlung des Neujahrstages verpflichtet.

Begründung: Die Pflicht zur Bezahlung des Neujahrstages ergibt sich aus dem Kommentar Seite 116. (Beschluß des Tarifausschusses vom 15. Mai 1899.) Aber auch die Nichtbezahlung der Weihnachtsfeiertage entspricht nicht den tariflichen Bestimmungen; denn der Kläger hatte mit dem 27. Dezember durchaus kein neues Arbeitsverhältnis begonnen, sondern er hatte es nur während der Feiertage unterbrochen, allerdings tarifwidrig unter Verzichtleistung auf die Entschädigung der Feiertage. Firma wie Gehilfe haben in diesem Falle gegen den Tarif gehandelt, was beiden Teilen unter Verwarnung bekannt zu geben ist.

Der Einspruch der Firma, sie erkenne die Kompetenz des Tarifschiedsgerichtes nicht an, weil 1. die Klage ihres Inhaltes wegen nur vor das Gewerbegericht gehöre und 2., weil sie nicht Mitglied der Innung sei, ist in beiden Punkten hinfällig. Denn erstens handelt es sich bei Nichtbezahlung des Neujahrstages um eine Verletzung des § 34 des Tarifes, für dessen Innehaltung die Schiedsgerichte berufen sind; den Spruch derselben anzuerkennen ist diejenige Firma verpflichtet, welche die schriftliche Anerkennung des Tarifes bei dem Tarif-Amt der deutschen Buchdrucker vollzogen und dies ist von der beklagten Firma zu konstatieren. Zweitens unterstehen dem Tarifschiedsgerichte nicht nur die Mitglieder einer Innung, sondern alle tarifreuen Firmen; es ist also belanglos, ob Verklagte der Innung angehört oder nicht; denn das Schiedsgericht ist nicht ein Teil der Innung, sondern ein Glied der selbständigen Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker. Firmen oder Gehilfen, die einen Schiedsgericht nicht anerkennen, werden als tariffrei gestrichen. (Siehe Kommentar S. 143.)

#### 144. Zubilligung des Schutzes des § 48 des Tarifes.

Sachverhalt: In einer Druckerei sollte an einem Tage der Woche für 2 von etwa 12 Gehilfen die Arbeitszeit durch Einlegung einer Mittagspause verändert werden. Die Gehilfen waren damit nicht einverstanden und wandten sich an das Tarif-Amt; hier wurde ihnen der Beschied, das Schiedsgericht anzurufen; sollte vor dem Zusammenritte des Schiedsgerichtes von Geschäftsführer die Abweichung von der üblichen Arbeitszeit verlangt werden, so solle man darauf eingehen mit der Erklärung, daß dies nur vorbehaltlich des späteren Schiedspruches geschehen könne. Innerhalb 8 Tagen trat das Schiedsgericht zusammen. In der Zwischenzeit, 3 Tage nach Einreichung der Klage, ging der Vertreter der Kläger ohne jede Veranlassung wegen derselben Sache wieder beschwerdeführend ins Kontor, wo ihm dann bedeutet wurde, daß er seine Stellung ja aufgeben könne, wenn ihm die geplante Einrichtung nicht passen sollte. Diese Erklärung nahm Kläger als eine sofortige Entlassung auf, weshalb sich auch die übrigen Gehilfen zur sofortigen Arbeitsniederlegung bereit fanden.

Entscheid. (einstimmig): Den Klägern wird der Schutz des § 48 nicht zugesprochen.

Begründung: Wegen die Zubilligung des beantragten Schutzes spreche das Verhalten der Kläger, die ohne ersichtlichen Grund die Arbeit niedergelegt hatten. In dem von beiden Parteien zugegebenen Wortlaute der Erklärung der Firma gegenüber dem Vertreter der Kläger ist weder eine Kündigung noch eine sofortige Entlassung zu erblicken. Auch ist nicht recht verständlich, warum die Kläger nach Anrufung des Schiedsgerichtes nochmals

aus eignen Antriebe mit der Firma verhandeln, trotzdem sie sich bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ausreichende Verhaltungsmaßregeln eingeholt hatten.

145. Entscheidung für nachträglich umbrochenen Satz.

Sachverhalt: Kläger besam ein neues Werk in Arbeit. Zum Ablegen erhielt er Satz eines Werkes, das die gleiche Norm trug wie das Manuskript zum neuen Werke. An dem ersten Werke setzte nach ihm gewisse und zwar auf 19 Cicero Breite. Als Kläger sein Manuskript vom Metteur in Empfang nahm, konnte letzterer die erbetene Auskunft über die anzuwendende Lithographie nicht erteilen; auch machte er dem Kläger keine Angaben über die Satzbreite. Kläger wandte sich nun wegen der Lithographie an den Gehilfen, der noch an dem Werke mit der gleichen Norm setzte; schließlich nahm Kläger auch ohne weiteres an, daß auch die Satzbreite (von 19 Cicero) dieselbe bleiben müsse. Nachdem er zwei Spalten gesetzt, wurde er darauf aufmerksam gemacht, daß die Satzbreite nicht 19, sondern 24 Cicero betrage und daß, da die Schuld an diesem Versehen ihn treffe, weil er den Metteur nicht wegen der Satzbreite befragt habe, er auch für den Umbruch der Spalten auf seine Kosten zu sorgen habe. Der Metteur seinerseits hielt sich auf Vorstellung des Klägers, daß er ihm Angaben über die Satzbreite überhaupt nicht gemacht habe, hierzu nun dann für verpflichtet, wenn er darum gefragt würde; geschehe diese Anfrage nicht, müsse er annehmen, daß der Seper bereits unterrichtet ist.

Entscheid (einstimmig): Die Kosten des Umbruchs sind von Firma und Kläger zu gleichen Teilen zu tragen. Begründung: Der Kläger ist im Irrtum, wenn er sich von der Verpflichtung freispricht, sich beim Metteur nach der Breite des Satzes usw. erkundigen zu müssen, weil dieser auch ohne Befragen zu der nötigen Anweisung verpflichtet sei. Es ist zuzugeden, daß der Metteur verpflichtet ist, bei Abgabe des Manuskriptes auch alle die Herstellung des Satzes betreffenden Angaben zu machen; dabei ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Erteilung dieser Anweisung durch den Metteur auch einmal verberichtlich unterbleiben kann. Deshalb nun aber dem Seper das Recht zuzusprechen, nach Gutdünken die Arbeit berzustellen, ist absolut nicht angeht. Zu beanstanden aber ist vom Metteur, daß er bei Abgabe des Manuskriptes die auf die Herstellung einer Arbeit bezüglichen Anweisungen deutlich und ausreichend gibt. (Siehe auch Kommentar S. 90/91.) Da im vorliegenden Falle beide Teile, Metteur wie Kläger, an diesem Versehen die Schuld tragen, so müssen auch die daraus entstandenen Nachteile auf beide Parteien gleichwertig verteilt werden.

146. Entscheidung wegen vorzeitiger Entlassung.

Sachverhalt: Kläger war seit etwa 14 Tagen ohne Kündigung bei besagter Firma als Gehilfsbediener beschäftigt. An einem Sonnabendvormittag soll Kläger nach Angaben des Vertreters der Firma innerhalb vier Arbeitsstunden 8 bis 10 Heilen glatten Satz gesetzt haben, so daß seine Manuskriptübernahme befristet zur Fertigstellung einem andern Seper überwiesen werden mußte. Auch soll Kläger durch Herumsitzen bei den übrigen Mitarbeitern diese von der Arbeit abgehalten haben. Um dem ein Ende zu machen, wurde seine sofortige Entlassung unter Ausbezahlung von vier Stunden Lohn bewirkt. Kläger beantragt für diesen Tag den vollen Tageslohn und stützt sich dabei auf seither getroffene Entschiede, die besagen, daß eine Entlassung immer erst am Abend erfolgen könne. Ueber den Grund der Entlassung wurden auch vom Kläger neue Momente nicht erbracht.

Entscheid (mit 5 gegen 1 Stimme): Kläger ist mit seiner Forderung abzuweisen.

Begründung: Da Kläger die gegen ihn erhobene Forderung betreffend sein Nichtstun am Entlassungstage nicht entkräften kann, so muß er zugeben, gegen die Bestimmung des § 32 des Tarifes gehandelt zu haben, der auch dem Gehilfen die Pflicht auferlegt, die Arbeitszeit pünktlich innezuhalten (beziehungsweise während derselben zu arbeiten). Daß dies nicht geschehen, ist bewiesen durch das innerhalb vier Stunden geleistete Arbeitspensum; deshalb ist der Kläger abzuweisen.

147. Bezahlung des 2. Pfingstfeiertages.

Sachverhalt: Kläger sind bei besagter Firma, die den Tarif nicht anerkannt hat, zu tarifmäßigen Bedingungen als Gehilfsbediener beschäftigt. Da die Firma vor und auch nach den Feiertagen nur sehr wenig Beschäftigung für die Gehilfen hatte, so stellte sie an letztere das Ersuchen, ausnahmsweise einmal auf Bezahlung der Feiertage zu verzichten. Hiermit erklärten sich die Kläger auch einverstanden und schrieben in ihr Rechnungsbuch am 9. Juni nur den Lohn für 5 Arbeitstage, worüber sie gleichzeitig quittierten. Erst am Montag darauf machten sie ihren Anspruch auf Bezahlung des Feiertages geltend.

Entscheid (einstimmig): Die Kläger sind mit ihrer Klage abzuweisen.

Begründung: Da die Kläger bei einer Firma konditionieren, die den Tarif schriftlich nicht anerkannt hat, sind sie auch nicht berechtigt, den Schutz einer Tarifinstitution, hier das Schiedsgericht, zu beantragen. In der Klagefrage selbst müßte aber ebenfalls auf Abweisung erkannt werden, da die Kläger eine Forderung nicht geltend machen können, auf die sie zwei Tage früher unter schriftlich verzichtet hätten.

## Schiedsgericht IX (Nordost)

Schiedsgericht Breslau.

148. Klage wegen 20 Proz. Aufschlag für in Sägen vorkommende einfache Mischung.

Sachverhalt: Kläger setzten eine Dissertation von 8 Bogen Umfang; davon enthielt 1 Bogen Titel, Literatur usw. 7 Bogen waren aus Korpus Antiqua gesetzt, in welchen sich zerstreut und fortlaufend im Texte Kurzsätze befanden, die einen Raum von 1 Zeile aufwärts bis zu  $\frac{1}{2}$  Spalte einnahmen. Während Kläger unbeschadet des Umfanges der zerstreuten Kurzsätze das Vorhandensein „zerstreuter Sätze“ im Sinne des § 6 annehmen, vertrat die Firma die Meinung, daß unter „zerstreuten Sätzen“ im § 6 nur kleine Sätze, etwa bis zu 1 Zeile, anzuhören seien; nur größeren Sätzen böre der Grund für die Entschädigung; das ofte Hin und Her an 2 Kästen, auf.

Entscheid: Mit Stimmgleichheit kam es zur Abweisung der Klage vor die Berufungsinstanz.

Begründung: Die Prinzipalsmitglieder pflichteten der besagten Firma bei, weil sich deren Ausführungen damit decken, daß in der That bis 1896 nach dem § 6 nur Mischung bezahlt wurde für in der Hauptschrift vorkommende Worte aus einer andern Schrift. Bei den 1896er Beratungen war gegenseitig eine Erweiterung dieser Bestimmung beantragt worden und zwar dahingehend, daß dem „in Worten zerstreut“ hinzugefügt werden sollte: „oder in weniger als 1 Zeile hinter einander“. Die Prinzipalsmitglieder erklärten deshalb in der Forderung der Kläger ein Verlangen, das über den Sinn des § 6 weit hinausgehe. Die Gehilfenmitglieder dagegen vertraten die Meinung, daß der § 6 eine solche Auslegung nicht rechtfertige und daß auch größere Sätze als Mischung im Sinne des § 6 zu gelten hätten.

Berufung vor dem Tarif-Amt. Entscheid (einstimmig): Die in der Dissertation vorkommende Kurzf ist als Mischung mit 15 Proz. Aufschlag zu berechnen.

Begründung: Aus dem Protokolle über die 1896er Tarifberatung ist nicht zu entnehmen, ob der Ausschuss für die „zerstreuten Sätze“ eine Grenze im Sinne des Altenburger Gehilfenantrages im Auge gehabt oder ob auch größere Sätze, beispielsweise solche wie im Klagegegenstande, darunter verstanden werden sollen; jedenfalls ist der Altenburger Antrag bei der Fassung des § 6 nicht diskutiert worden. Um behaupten zu können, daß das „in Sägen zerstreut“ im Sinne des Altenburger Antrages aufzufassen sei, bedürfte es eines protokollarischen Beleges; da dieser aber nicht vorhanden ist, so urteilen die Mitglieder des Amtes nach ihrem persönlichen Empfinden, es gleichzeitig dem Tarif-Ausschusse überlassen, im Prinzip über jene zweifelhafte Stelle des § 6 zu entscheiden.

Der angesehene Tarif-Ausschuss lehnte in seiner Sitzung vom 26. Mai 1900 eine Klarstellung des Falles für die zu Ende gehende Tarifperiode ab, weil eine solche auf Grund des 1896er Protokolls nicht möglich sei. Dagegen wurde die Erklärung eines Prinzipalsvertreters zu Protokoll genommen, wonach der Tarif-Ausschuss im Jahre 1896 dem § 6 das „in Sägen zerstreut“ lediglich im Sinne des Altenburger Antrages hinzugefügt hätte.

## Korrespondenzen.

P.s. Amberg. Begünstigt von herrlichstem Wetter beging der hiesigen „Schwarzfünfler“ kleine Schar das 500-jährige Wiegenfest unferes Altmeisters Johannes Gutenbergs. Als erste öffentliche Feier der Buchdrucker Amberg kann man den Verlauf derselben einen wirklich guten nennen. Die Krone des Festes bildete die Ausstellung althistorischer Werke, um welche sich die Herren Professor Drecher und Präfeld Dr. Bed besondere Verdienste erwarben. Ihnen, wie Herrn Igl. Reallehrer Lindhuber sei für die Verrichtung des Festes auf diesem Wege noch bezücker Dank gebracht. — Das Fest selbst verlief in ungestörter Weise. Der vormittags 10 Uhr erfolgte Anstieg zum Mariabühlberge verursachte eine derartige Trockenheit der Felsen, daß man sich in die Bergrestauration Wayerhofer sichten mußte, um gehörig „anzufeuchten“. Dann ging es zur Besichtigung des Panoramamas der Stadt, von da zur „breuschischen Grenze“, für welche sich unser lieber Kollege „Martha“ aus Regensburg besonders interessierte, und durchs sogenannte Pumpenhölzle zur Stadt zurück, um in der Restauration Kaiser den „Schwanz gewordenen Wagen“ bei einem gemeinsamen Mittagstische zu stärken. Mittags 12 Uhr wurde die Aussetzung in der Igl. Provinzialbibliothek befristet, welche jeder der Besucher mit größter Befriedigung verließ. Besonders bemerkenswert von derselben ist das älteste Buch der Bibliothek, das, wie vermutet wird, wenn nicht von Gutenberg selbst, so doch von seinen ersten Jüngern hergestellt wurde, das alte Regensburger Missal im Werte von 10000 Mk. Ferner lag noch eine Menge der seit 300 Jahren in Amberg gedruckten, chronologisch geordneter Werke aus. Neben diesen alten Werken waren weiter alte Holzschnitte und Erzeugnisse neuerer Zeit, so z. B. ein Teil von Zeitungs-, Annoncen-, Wert- und Nebenbeleg sowie Matrizen und Platten der Rundstereotypie ausgestellt, welche letztere hauptsächlich das Auge des Laien fesselte. Nach Besichtigung der vorzüglich arrangierten Ausstellung begab man sich zum geschmackvoll decorierten Schiefereller, dem eigentlichen Fesorte. Mit dem

Gutenbergsfeier, der großen Beifall hervorrief, wurde die Festlichkeit eingeleitet. Nach einigen Pflügen der Kapelle des 6. Infanterieregimentes folgte der vom Lächlerchen des Herrn Kollegen und Vorstandes der Typographia Wagner vorzüglich vorgetragene Prolog. Hieran knüpfte sich die Festspreche des Herrn Reallehrer Lindhuber, welcher in ausgezeichneter Weise den Wert der Erfindung der Buchdruckerkunst ins Licht stellte und stürmischen Beifall erntete. Lobende Anerkennung verdienen ferner die vom verehrlichen Sängerbunde vorgetragene Gutenberghymne und sonstige Lieder. Viel zu rasch verfloßen die schönen Stunden, einige unfer „Gelden“ hielten bis in die frühen Morgenstunden aus. — Um der Feier würdigen Ausdruck zu verleihen, gaben unsere Herren Prinzipale in anerkennenswerter Weise ihrem gesamten Personale einen halben sogenannten Blauen, um noch eine Nachfeier veranstalten zu können. In herrlichstem kollegialischen Zusammensein genos man die letzten Augenblicke unserer unvergesslichen Gutenbergsfeier und mit Stolz kann die hiesige junge Typographia auf dieselbe zurückblicken. Möge sie fernerhin so fortschreiten und zum Wohle ihrer Mitglieder blühen und gedeihen, um allmählich eine Mitgliedschaft des Verbandes der Deutschen Buchdrucker aus ihrer Mitte hervorgehen zu sehen.

St. Petersburg. Von besonderem Interesse dürfte es wohl sein, wenn in den Spalten unfer Organs mal einige Aufzeichnungen über das Leben und Treiben in der russischen Metropole stehen. Ist doch das Leben hierorts nicht so angenehm als man gewöhnlich anzunehmen pflegt. In letzterer Zeit wurden in den verschiedensten Zeitungen Deutschlands tüchtige Maschinenmeister nach Petersburg gesucht. Lohn wird durchschnittlich 100 Rubel gezahlt. Diese Summe in deutsche Münze umgerechnet erscheint ganz ansehnlich, doch sind auch die Verhältnisse danach. Da ist zuerst anzuführen, daß diese 100 Rubel hierorts nur den Wert von 100 Mk. in Deutschland haben. Ein verheirateter Kollege hat an Miete etwa 30 Rubel monatlich zu zahlen, ein lediger für ein Zimmer den Durchschnittspreis von 15 Rubel. Bettwäsche, Schlafbede werden nur äußerst selten verabfolgt, man ist gezwungen, sich diese Sachen selbst zu halten. Ich möchte jedem nach Russland gehenden Kollegen empfehlen, sich reichlich mit Leibwäsche, Bettwäsche und Kleidungsstücken zu versehen, da derartige Sachen hier kaum zu bezahlen sind; andererseits wird durch den lästigen Staub, den man im Sommer hier hat, die Wäsche durch mehrmaliges Waschen äußerst schnell unbrauchbar. Die Arbeitszeit ist gewöhnlich eine zehnstündige, eine Ausnahme dürfte wohl nur die Firma Marks machen, die ganz nach deutschem Stile eingerichtet ist. Die russischen Kollegen erhalten Löhne von 35 bis 60 Rubel monatlich, so daß es nicht zu verwundern ist, daß an eine Kraft, die mit 100 Rubel und mehr engagiert ist, auch größere Anforderungen gestellt werden. Von Arbeiten kann hier keine Rede mehr sein, es ist vielmehr ein Hasten, Segen ohne Raht, persönliche Freiheit kennt man im Geschäft gar nicht, verspätetes Kommen kann nach russischem Gesetze mit Strafe belegt werden, gelten die Buchdrucker hier doch nicht mehr als jeder andre Fabrikarbeiter, auf russisch Schwarzarbeiter. Vergnügungen sind hier fast gar nicht geboten, wenigstens nicht im deutschen Sinne, Sommergärten mit Spezialitätenbühnen sind mehrere vorhanden, doch sind derartige Vergnügungen hier ziemlich kostspielig, ein Naturfreund dürfte schon eher auf seine Kosten kommen, da die Petersburger Umgebung ganz annehmbar ist. Ich möchte daher jeden Kollegen vor übereifster Ueberfiedelung nach hier warnen, denn auch ich kann von mir behaupten, daß ich zu jener Spiegels von Menschen gehöre die bekanntlich nicht alle werden und werde in kurzer Zeit die Stätte eines kurzen Gastspieles verlassen, um wieder unter Kollegen zu leben, zu denken und zu fühlen.

Paul Strauch, Maschinenmeister.

## Hundschau.

In Paris tagte Ende Juli ein internationaler Arbeiterkongress und debattierte über gesetzliche Begrenzung des Arbeitstages, Verbot der Nachtarbeit, Organisation der Gewerkschaft und Gründung eines internationalen Arbeiterchamantes. Im wesentlichen entsprach die Zusammensetzung des Kongresses dem I. B. (1897) in Brüssel abgehaltenen, dessen Komitee die Vorarbeiten zu dem diesmaligen Kongresse gemacht hat. Die Regierungen der meisten Länder hatten offiziell Vertreter gesandt, ausgenommen Deutschland. England war überhaupt nicht vertreten. Der Kongress wurde vom Handelsminister Millerand begrüßt, der u. a. warm für die geplante Gründung des ständigen Arbeiterchamantes eintrat, besonders betonend, daß an ein offizielles Ueberkommen der Staatsregierungen nicht zu denken sei. Er halte ein privates Amt auch für vorteilhafter, da in einem von den Regierungen gegründeten Amte nie ganz frei geredet werden könne, weil die sachliche Erörterung unter den tausend diplomatischen Rücksichten, die eine Staatsleitung immer zu nehmen habe, leide. Das Resultat der Beratung hierüber war die definitive Gründung einer ständigen Vereinigung, deren Sitz nach der Schweiz verlegt wurde. Die nationalen Sektionen in Deutschland, Frankreich, Belgien, der Schweiz, Italien und Oesterreich traten sofort bei, der Delegierte des Cobdenclubs, Präsident der anglo-belgischen Handelskammer in Brüssel, versprach, auch in England die Bildung einer Gruppe



Einem jungen, strebsamen Gehilfen wird Gelegenheit geboten, e. gut eingerichtete Buchdruckerei billig zu erwerben. Wenig Kapital erforderlich. Näh. durch Wwe. Agnes Scheppang in Finsterwalde, N.-L., Berlinerstr. 42.

## Ein Setzer

kann sich an einer gutgehenden, 13 Jahre bestehenden Accidenzdruckerei mit 4000 Mk. beteiligen. Näheres durch **Hentschle**, Dresden, Friedrichstraße 23. [689]

## Lücht. Maschinenseker

6 für die Linotype und 3 für den Typograph, werden bis Ende August für Berlin verlangt. Angaben über die Dauer der Beschäftigung an der Setzmaschine sowie über die Leistungsfähigkeit sind den Bewerbungen beizufügen. Gehaltsforderungen desgleichen.

Offerten unter B. R. 57 an **Haasenstein & Vogler**, Berlin, Leipzigerstraße 31. [673]

## Schweizerdegen

und jüngern Schriftsetzer zu sofortigem Eintritt sucht [698]  
**Heinrich Hefermann**, Salzfusen.

Zwei tüchtige

## Galvanoplastiker

im Fertigmachen durchaus wohl geübt, zu baldigem Antritt auf dauernd gesucht. [674]  
**Schriftgießerei Otto Weisert**, Stuttgart.

**Reisender**, vertraut in Schriftg., Masch., Farben usw., nachmann, sucht bald Stellung event. Vertretung für Schriftgießerei oder dergleichen. Werte Offerten unter Nr. 642 an die Geschäftsstelle d. Bl.

## Kontorist. Reisender.

Ein junger Mann, 25 Jahre alt, 10 Jahre in einer der größten Buch- und Steinrudereien Nordböhmens angestellt, sucht seinen Posten zu verändern. Derselbe ist in allen Kontorarbeiten versiert, mit dem Zeitungswejen vollkommen vertraut und besorgte auch Geschäftsreisen. Auf Lebensstellung wird reflektiert.

Werte Anträge mit Angabe des Gehaltes beliebe man unter **M. R.** postlagernd **Warnsdorf i. Böhmen** zu richten. [695]

## Tüchtiger Setzer

mehrere Jahre als Metteur tätig, im Accidenzsetze erfahren und in der Flachstereotypie bewandert, sucht zum 1. oder 15. September Stellung, am liebsten in Thüringen od. Sachsen. Derselbe könnte event. auch einige Tausend Mark in ein Geschäft mit einlegen. W. Offerten unter **M. S. 686** an die Geschäftsstelle d. Bl.

## Zeitungs-, Wert- u. Tabellensetzer

sucht Kondition, am liebsten für wissenschaftlichen Sap. Werte Offerten an **P. Kraft**, Magdeburg, Neue Weg 13, erbeten. [699]

## Tüchtiger Justierer

sucht angenehme dauernde Stellung, am liebsten in Frankfurt oder Offenbach. Werte Offerten an **F. W. J. Gerber**, Basel, Lehmannweg 93. [685]

**Meyers gr. Lexikon**, neueste, 5. Aufl., auch Jahres-Suppl. 1898/99, Anschaffungs-w. 190 Mk., vollständig neu, umständl. für 140 bis 150 Mk. zu haben. Offerten unter „Lex. Fl. 702“ an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.

## Gutenberg-Krug, -Seidel, -Kumpen.

**Krug**, mit Gutenberg-Portrait und Spruch: Auf die Kunst usw. (Porto und Kiste 1 Mk.) . . . 4 Mk.  
**Seidel**, in Halbkristall, Deckel mit Gutenberg-Portrait, Transparent-Photographie (Porto u. Kiste 1 Mk.) . . . Preis 6 Mk.  
**Kumpen** (3 Liter) mit Gutenberg-Portrait und Buchdruckerwappen (Porto und Kiste 1,50 Mk.) 15 Mk.  
**Graphische Verlagsanstalt in Kalle-Saale.**

Verleger: C. Döblin, Berlin. — Verantwortl. Redakteur: L. Reihäuser in Leipzig. Geschäftsstelle: Salomonstraße 8. — Druck von Radetti & Hille in Leipzig.

# FRANKFURT a. M.

Samstag den 11. August, abends 8 $\frac{1}{2}$  Uhr, findet im Saale Zur Hopfenblüte, Feilgitzergasse 20, eine

## Mitglieder-Versammlung

mit folgender Tagesordnung statt: 1. Geschäftliche Mitteilungen; 2. Berichterstattung des Gehilfenvertreters über die Sitzung des Tarif-Ausschusses am 26. Mai d. J. in Berlin; 3. Geldbewilligung; 4. Ausschluß von Mitgliedern; 5. Verschiedenes.

Alle Mitglieder des Bezirks sind hierzu freundlichst eingeladen und erwartet recht zahlreiche Beteiligung. Der Vorstand. [693]

## Maschinenmeister Leipzigs!

Sonntag den 12. August in sämtlichen Räumen des **Albertgartens**, Leipzig-Anger:

## Sommerfest

bestehend in **Konzert** und **Ball** (Musik ausgeführt von der Kapelle Koncordia), währenddem für Herren **Prämien-segeln**, für Damen **Tombola**, für Kinder die allbekanntesten Belustigungen, Lampenzug, Eröffnung des Festes **nachmittags 3 Uhr**. Eintritt für Mitglieder frei, für Gäste à **Person 25 Pf.**, im Vorverkauf **20 Pf.** Gäste willkommen. — **Den Mitgliedern zur gefl. Kenntnisnahme**, daß die **Programm-Ausgabe Mittwoch** den 8. und **Donnerstag** den 9. August, abends von 7 bis 9 Uhr, im **Sitzungslokale, Posthörnden**, Querstraße, stattfindet. Die **Vertrauensmänner** seien hieran speziell erinnert. **Die Kommission.** [706]

12 **Humoristische Postkarten**  
„Aus dem Buchdruckerleben“  
Muster gegen Einsendung von 80 Pf. franko.  
Wiederverkäufern gewähre hohen Rabatt. [496]  
**G. Bergmann**, Leipzig-R., Konstantinstr. 14.

**BREMEN.** Internation. Sonnabend, 11. S.  
**I. Kohlabend** bei Schnakenberg.

## Typographia

Gesangverein Berliner Buchdrucker und Schriftgießer.

Sonntag den 19. August in den Gesanträumen der **Arminhallen**, Kommandantenstraße 20:

## Sommerfest

bestehend in **Vokal- u. Instrumentalkonzert**, **Kinder-Fadelpolonaie** und **Tanz**.  
Durch Mitglieder eingeführte **Gäste zahlen 20 Pf.** einschl. Tanz. — Mitglieder frei.  
Die **Kaffeeküche** steht den geehrten Damen bis 6 Uhr zur Verfügung. [708]  
Zahlreiche Beteiligung erwartet **Der Vorstand.**

**Duisburg.** Samstag den 11. Aug., abds. 8 $\frac{1}{2}$  Uhr: **Monatsversammlung** im Vereinslokale. L. D.: 1. Geschäftliches; 2. Stiftungsfest; 3. Bibliothek (Geldbewilligung); 4. Verschiedenes. **Der Vorstand.** [691]

**Flensburg.** Sonnabend den 11. Aug.: **Verammlung.** Tagesordnung: 1. Abrechnung; 2. Druckerangelegenheiten; 3. Neuwahl des Vergütungskomitees; 4. Geldbewilligung für einen neuen Bibliothekshilfsant; 5. Verschiedenes.

**Leipzig, Maschinenseker-Klub, Leipzig.**  
Sonntag den 12. August, vormittags 9 $\frac{1}{2}$  Uhr bei **Sander** (Stadt Hamnover) **Versammlung.** Neue Mitglieder willkommen. [701]

## Kloppholz-Gutenberg

Sonntag den 19. August

**Familienausflug nach Lützschena.**  
Abmarsch **punkt 7 Uhr früh** mit Musik vom Alten Theater. [700]  
Zahlreiche Beteiligung erwünscht. **Der Vorstand.**

## Verein d. Stereotypeure u. Galvanoplastiker von Leipzig u. Umgegend.

Sonnabend den 11. August, im **Albertgarten**, Leipzig-Anger:

## Drittes Stiftungsfest

bestehend in **Konzert** der Kapelle Richter unter gütiger Mitwirkung des Gesangvereins **Kloppholz-Gutenberg**. **Ball** bis 3 Uhr. — Einlaß 7 Uhr, Anfang 8 Uhr.  
**Programm** à 20 Pf. sind bei den Mitgliedern und beim Buffetier im Albertgarten sowie im Restaurant **Sander**, Seeburgstraße, zu haben. An der Kasse 25 Pf.  
Zu recht zahlreichen Besuche ladet ein **Der Vorstand.** [635]

## Stereotypeure und Galvanoplastiker!

Bei Konditionsangeboten nach **Leipzig** wolle man auf **alle Fälle** erst **Erfundigungen** einziehen bei [596]

**G. Basse**, Leipzig, Steinstraße 46, I. L.

**Herrn Max Hünig** aus Dresden! **Tour Holland-Dänemark.** Vater schwer krank! **See.** [694]

**Warnung!** Der **Setzer Heinrich Luebs** aus Wiedebe a. d. N. hat es verstanden, durch Vorspiegelung falscher Thatachen nicht nur seinen Freunden und Kollegen, sondern auch seinem Prinzipale einen namhaften Betrag zu entlocken. Ebenso hat ihn sein Logiswirt drei Monate lang gratis befristigen müssen. Daß durch solche Handlungsweise die Kollegen an Orte in Mißkredit gebracht werden, ist selbstverständlich und soll der Zweck dieser Warnung sein, die auswärtigen Kollegen vor ähnlichem Schicksale zu bewahren. [703]  
**Ortsverein Hamm.**

Heute Nacht 11 $\frac{1}{2}$  Uhr verschied unser langjähriges Vereinsmitglied **Julius Kieffer** nach langer Krankheit an Lungentuberkulose im 28. Lebensjahre. Möge ihm die Erde leicht werden.  
Metz, den 3. August 1900. [696]  
**Bezirksverein Metz d. Els.-Lothr. B.-Verb.**

Am 3. August c. verstarb nach langem schweren Leiden an den Folgen einer Magenoperation der Schriftsetzer **Karl Zehler** aus Bernau, geb. am 8. Oktober 1860.  
Wir verlieren in ihm einen lieben, braven Kollegen, dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden.  
Berlin, den 4. August 1900. [697]  
**Die Kollegen** der Nordd. Buchdr. und Verlags-Anstalt.

Verspätet!  
Am Sonnabend den 28. Juli verstarb unser langjähriges Mitglied **Andreas Zufall** in Neugraben bei Harburg im 33. Lebensjahre, nach langer, schwerer Krankheit. Leicht sei ihm die Erde!  
Hamburg, den 5. August 1899. [690]  
**Liedertafel Gutenberg von 1877.**

## Richard Härtel, Leipzig-N.

**Buchhandlung und Antiquariat**  
liefert Werke aller Art zu **Ladenpreisen** franko.  
Bestellungen nur direkt per Postanweisung erbeten.  
**Wichtige der Schmalzire** und ihre Entwicklung bis auf die heutige Zeit. Von **Karl Derrmann**. Mit vielen Illustrationen. 3,50 Mk.  
**See und Brud.** Buchdrucker-Couplet von **Paul Seppold**. Musik von **G. Rottmann**. 60 Pf.  
**Im V. D. B. (Merl.)** Wir halten fest und treu zusammen. 25 Cents 1 Mk. Einlaß 10 Pf.